

Merkblatt

„Lärmschutz bei Gaststätten und Biergärten“

- Stand: Mai 2012 -

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Naturschutz- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV)

Lärm im Freien

Flexiblere Arbeitszeiten und längere Ladenöffnungszeiten haben in den letzten Jahren unser Freizeit- und Ausgehverhalten verändert. Gerne sitzen wir an warmen Sommerabenden lange im Freien und genießen zusammen mit Freunden gastronomische Köstlichkeiten. Die Gaststätten und Biergärten haben diesen Trend erkannt und ihr außergastronomisches Angebot bis in die späten Abendstunden ausgebaut.

Allerdings sind mit diesem zunehmenden Angebot häufig Lärmbelastigungen für die Nachbarschaft verbunden. Gegenseitige Rücksichtnahme ist eine Konfliktlösungsstrategie, die stets bevorzugt werden sollte, aber leider nicht immer zum Erfolg führt. Wir benötigen daher objektive Kriterien, die eine allgemeingültige Bewertung möglich machen, um für alle verbindliche rechtliche Regeln aufzustellen. Lärm ist lästig empfundener oder unerwünschter Schall.

Was ist Lärm, wie wird Lärm gemessen?

Der wichtigste Bewertungsmaßstab für die Beurteilung von Geräuschen ist der Schalldruck, der gemessen und in eine logarithmische Dezibelskala umgerechnet wird, mit deren Hilfe man den Schalldruckpegel in „Dezibel“ (dB) bestimmt.

Hohe Frequenzen werden lauter empfunden als tiefe Frequenzen. Daher wird bei den Geräusch-Messungen ein zusätzlicher Filter benutzt, der den höheren Frequenzen größeres Gewicht gibt und damit das Lautstärkeempfinden des menschlichen Gehörs nachempfiehlt. Dieser Filter heißt „A-Filter“, der ermittelte Schalldruckpegel wird daher in Dezibel A (dB(A)) angegeben. Monotone und impulshaltige Geräusche sind besonders lästig, dies wird bei Messungen durch sogenannte Zuschläge berücksichtigt. Man unterscheidet zwischen Ton-, Impuls- und Informationshaltigkeit.

Rechtliche Regelungen

Gaststätten unterliegen den Vorschriften des Gaststättengesetzes sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), das durch die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert wird.

Aus diesen Vorgaben ergeben sich Betreiberpflichten, wie z. B. die Einhaltung bestimmter Lärmrichtwerte, die durch die zuständige Behörde - meist ist es das Ordnungsamt der Stadt - mit den Mitteln des Gaststättenrechtes durchgesetzt werden. Hierbei kommen sowohl Auflagen zum technischen Schallschutz und organisatorische Maßnahmen als auch die Änderung der Sperrzeiten bis zum Widerruf der Erlaubnis in Betracht.

Immissionsrichtwerte der TA Lärm (vor dem geöffneten Fenster) :		
	Tags dB(A)	Nachts dB(A)
Misch-, Kern- und Dorfgebiete	60	45
Allgemeine Wohngebiete	55	40
Reine Wohngebiete	50	35
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Die Außengastronomie unterliegt zwar nicht den Vorgaben der TA Lärm. Aber diese Regelung kann als Erkenntnisquelle herangezogen werden. Hierauf hat die Landesregierung in ihrem Erlass zur „Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen“ ausdrücklich hingewiesen. Allerdings müsste nach dieser Regelung die wohngebietsnahe Außengastronomie auf den Zeitraum bis 22 Uhr beschränkt werden.

Um dem Wunsch der Bevölkerung und des Gesetzgebers nach längeren Öffnungszeiten nachzukommen, wurde im Jahr 2006 eine Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG § 9 Abs. 2) vorgenommen. Das Gesetz sieht jetzt eine Verlängerung der Öffnungszeiten für die Außengastronomie bis 24 Uhr vor. Die Gemeinden können den Beginn der Nachtruhe nur dann auf 22 Uhr vorverlegen, wenn es ihnen zum Schutz der Nachbarschaft, insbesondere in Wohn- und Mischgebieten, geboten erscheint. Die längeren Öffnungszeiten für die Außengastronomie gelten nur für Geräusche, die typisch für die Bewirtung sind, wie z.B. die Gespräche der Gäste oder Bedienungsgerausche. Sie gelten nicht für die Geräusche, die üblicherweise nicht mit Außengastronomie verbunden sind, z.B. Musik und Fernsehübertragungen oder Lärm der an- und abfahrenden Autos.

Problemfelder und Lärmquellen

Lärmbelästigungen durch Gaststätten und Biergärten können zum einen durch „verhaltensbezogene Geräusche“ z.B. Gespräche, Rufe und Lachen entstehen. Eine andere Quelle sind technische Geräusche wie Musik- und Fernsehübertragungen, Abluftanlagen sowie die An- und Abfahrt von Autos und Warenanlieferungen.

Der Betreiber einer Gaststätte ist in jedem Fall verpflichtet, die für ihn technisch und organisatorisch möglichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die erforderliche Maßnahme kann manchmal schon sehr einfach und kostengünstig sein, sie kann aber auch aufwendig und kostenintensiv ausfallen. Bei anspruchsvolleren Schutzmaßnahmen empfiehlt es sich immer, einen Sachverständigen zu Rate zu ziehen.

Sollte in Einzelfällen aufgrund größerer Veranstaltungen die Einhaltung der Nachtruhe trotz Berücksichtigung aller möglichen Lärmschutzmaßnahmen nicht gewährleistet sein, kann die örtliche Ordnungsbehörde nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz auf Antrag eine Ausnahme erteilen, wenn dies unter Abwägung aller Interessen geboten erscheint. Gleiches gilt für die Benutzung von Tonträgern.

Minderungsmöglichkeiten

- bauliche und bauakustische Maßnahmen
 - Windfänge innerhalb der Gaststätte mit zwei hintereinander angeordneten Türen in den Eingangsbereichen
 - schallgedämmte Belüftung der Gasträume (zur Vermeidung von geöffneten Fenstern)
 - Einbau von Pegelbegrenzern an Musikanlagen
 - bei baulichem Verbund mit Wohnungen sind Vorsatzschalen vor den Wänden und abgehängte Decken empfehlenswert
- organisatorische Maßnahmen:
 - zeitliche Begrenzung von Musikbeschallung auf die Zeit bis 22 Uhr
 - räumliche Anordnung der Freisitzflächen so, dass möglichst große Abstände zur Nachbarschaft entstehen
 - Schallschutzwände zur nahegelegenen Nachbarschaft hin
 - Bepflanzung und Sichtschutz (z.B. durch Flechtzäune). Diese haben zwar meist nur eine geringe akustische Wirkung, tragen aber zum Schutz der Privatsphäre für Anwohner und Gäste bei und verringern dadurch die Belästigungswirkung.

Was tun im Beschwerdefall?

Bei Belästigungen durch (Freiluft)-Gaststättenlärm empfiehlt sich zunächst - wie bei anderen Beschwerdefällen auch - das persönliche Gespräch zwischen den Betroffenen und dem Gaststättenbetreiber. Lässt sich das Problem auf diesem Weg nicht lösen, kann die zuständige Behörde (das Ordnungsamt bzw. die Untere Immissionsschutzbehörde) eingeschaltet werden. Die Behörde klärt zunächst den Sachverhalt und überprüft die Einhaltung der Lärmrichtwerte. Werden Überschreitungen nachgewiesen, ist die Behörde gefordert, entsprechende lärm-mindernde Maßnahmen nach dem Stand der Technik anzuordnen.

Abgrenzung zu Sport- und Freizeitlärm

Veranstaltungen wie Konzerte oder Filmvorführungen, die in der Außengastronomie stattfinden, fallen unter den Runderlass „Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen“. Die Anforderungen des Erlasses sind denen der TA Lärm grundsätzlich gleich, allerdings werden zum Schutz der Ruhezeiten (20 bis 22 Uhr) abgesenkte Immissionsrichtwerte vorgesehen, die in einer eigenen Beurteilungszeit von 2 Stunden ermittelt werden. Nach 22 Uhr gelten für Freizeitanlagen die vergleichbaren Anforderungen der TA Lärm. Gaststätten und Vereinsheime von Sportanlagen unterliegen der Sportanlagenlärmschutzverordnung, solange die Gastronomie gleichzeitig mit dem Sportbetrieb stattfindet.

Weiterführende Informationen und Rechtsvorschriften:

Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG

<http://bundesrecht.juris.de/bimschg/index.html>

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm

<http://www.umweltbundesamt.de/laermprobleme/publikationen/talaerm.pdf>

Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV

http://bundesrecht.juris.de/bimschv_18/index.html

Gaststättengesetz

<http://bundesrecht.juris.de/gastg/index.html>

Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen

Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 23.10.2006

<http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/pdf/freizeitlaermerlass.pdf>

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

- Themenseite „Sport- und Freizeitlärm“ -

http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/sport_freizeit5.htm

Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG)

§ 9 Schutz der Nachtruhe

http://www.lexsoft.de/lexisnexis/justizportal_nrw.cgi?xid=167123,1